

08.054

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBl 2008 7275)
Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6643)
Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule, ch. I introduction

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 2 Bst. bbis

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 1 al. 2 let. bbis

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Der Zweck des THG bestand bisher darin, im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder abzubauen. Es ging also um die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung von technischen Vorschriften. Mit dieser Revision erhält das THG eine zusätzliche Stossrichtung. Es soll nämlich auch regeln, unter welchen Voraussetzungen Produkte in Verkehr gebracht werden können, die den schweizerischen technischen Vorschriften nicht entsprechen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich habe den Ausführungen der Kommissionssprecherin nichts beizufügen; das war korrekt.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 2 al. 2

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Dieser Absatz regelt das Verhältnis des THG als horizontaler Rahmenerlass zur sektoriellen Produktegesetzgebung des Bundes. Darin wird festgehalten, dass abweichende oder weiter gehende Bestimmungen im Sektorrecht, also auf Ge-

setzesstufe, sowie internationale Abkommen dem THG vorgehen. Das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen technischen Vorschriften hingegen richtet sich gemäss dem vorliegenden Artikel nach dem THG; das heisst, für diese Produkte hat das THG gegenüber dem Sektorrecht Vorrang.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Bst. d, e, p, q

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 3 let. d, e, p, q

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Erlauben Sie mir zuerst noch eine Vorbemerkung zum Begriff «technische Vorschriften», der in Artikel 3 unter Buchstabe b definiert wird. Hier gibt es zwar keine Änderungen, doch erhält dieser Begriff mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip eine erhebliche Bedeutung, weil zum Beispiel Schweizer Hersteller in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen auch nach den technischen Vorschriften eines EG- oder EWR-Mitgliedsstaates produzieren können. Es gibt technische Vorschriften, welche produktbezogen sind, wie die Zusammensetzung, die Beschaffenheit oder die Beschriftung einer Ware. Es gibt aber auch technische Vorschriften, die sich auf den Prozess der Herstellung eines Produktes beziehen, sogenannte Prozessnormen. Darunter gehören zum Beispiel Gewässerschutzvorschriften oder Vorschriften über den Umgang mit Sondermüll, mit Abfall, mit der Luftreinhaltung und vieles andere mehr. Es soll an dieser Stelle und zuhänden der Materialien explizit darauf hingewiesen werden, dass im neuen Kapitel 3a dieses Gesetzes ausschliesslich produktbezogene Vorschriften und nicht prozessbezogene Vorschriften gemeint sind.

Noch eine weitere Bemerkung zu diesem Artikel: Ein Gesetz, das den Abbau und die Vermeidung von technischen Handelshemmnissen zum Ziel hat, muss auch seine Begriffsbestimmungen nach international akzeptierten Sprachregelungen ausrichten. Dies wurde in diesem Gesetz so gemacht und gilt auch für weitere sprachliche Anpassungen, die im Rahmen dieser Gesetzesrevision vorgenommen werden.

Nun zu Buchstabe d: Neu eingeführt wird hier unter Artikel 3 Buchstabe d der Begriff des Inverkehrbringens. Damit ist sowohl das Abgeben, Überlassen oder Anwenden eines Produktes gemeint, gleichgültig ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ob es sich um ein neues, ein gebrauchtes, ein wiederaufbereitetes oder wesentlich verändertes Produkt handelt. Schliesslich geht es im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen stets darum, das Publikum vor den Risiken unsicherer Produkte zu schützen. Deshalb soll die Art der Abgabe nicht entscheidend sein.

Zu Buchstabe q: Hier wird der Begriff Produktinformation eingeführt. Dabei handelt es sich um rechtsverbindlich vorgeschriebene Angaben und Kennzeichnungen, die in staatlichen Regelungen enthalten sind. Freiwillige Angaben oder Labels fallen nicht unter diesen Begriff.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 3 Bst. c, Abs. 4 Bst. e, Abs. 5, 6

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 4 al. 3 let. c, al. 4 let. e, al. 5, 6

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Wie bereits erwähnt, verankert dieses Gesetz den Grundsatz, dass technische Vorschriften so gestaltet werden sollen, dass sie

sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Wie bei jedem Prinzip gibt es aber auch hier Abweichungen von diesem Prinzip; diese sollen bei überwiegenden öffentlichen Interessen möglich sein. Allerdings müssen diese Abweichungen, und das wird in Absatz 3 Buchstabe c festgehalten, auch verhältnismässig sein.

Mit dem neuen Absatz 5 übernimmt die Schweiz die sogenannte neue Konzeption oder neudeutsch den «new approach» des europäischen Binnenmarktes. Diese neue Konzeption besteht darin, dass man bei der EG in der Ausgestaltung der technischen Vorschriften das Schutzniveau und die zu erreichenden Ziele festlegt, ohne aber die technische Lösung, wie dieses Ziel erreicht wird, vorzuschreiben. Das hat den Vorteil, dass die Behörden von der Festlegung technischer Details entlastet werden. Ausgearbeitet werden die Details nämlich von den europäischen Normenorganisationen.

Angenommen – Adopté

Art. 4a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Es ist bekannt, dass die Vorschriften über die Produktinformation heute zu zahlreichen technischen Handelshemmnissen führen. Es ist bekannt, dass z. B. das neue Beschriften einer Ware oft auch dazu gebraucht – oder besser gesagt: missbraucht – wurde, um in der Schweiz massiv höhere Preise zu verlangen. Mit dem vorliegenden neuen Artikel soll sichergestellt werden, dass Kennzeichnungsvorschriften nicht länger zu unnötigen Handelshemmnissen führen. Absatz 1 verlangt, dass Produktinformationen in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind. Für Waren- und Sicherheitshinweise kann vorgesehen werden, dass mehr als eine Amtssprache verlangt wird. Absatz 3 besagt, dass für bestimmte importierte Produkte eine verantwortliche Person mit Sitz in der Schweiz angegeben werden muss.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Titel, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5 titre, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Für Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen, gilt das Casis-de-Dijon-Prinzip auch in Zukunft nicht. Hingegen soll mit diesem Gesetz erreicht werden, dass die Zulassung für diese Produkte im Ausland vereinfacht wird, sofern die Vorschriften im Ausland gleichwertig sind. Die Vereinfachung bezieht sich gemäss Absatz 3 auf die Begutachtung und die Gebühren, die entsprechend ermässigt werden sollen.

Angenommen – Adopté

Art. 5a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Wie bereits erwähnt, hat die EG nach über zwanzig Jahren Erfahrung mit dem Binnenmarkt die neue Konzeption im Bereich der technischen Vorschriften bestätigt und teilweise ergänzende Rechtsgrundlagen geschaffen. Nachdem die technische Arbeit nun weitgehend an Normenorganisationen delegiert wurde, haben neu die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und die Marktüberwachung einen höheren Stellenwert erhalten. Die Schweiz sollte sich im Sinne eines internationalen Vollzugs möglichst daran beteiligen. Deshalb sieht der neue Absatz 3 von Artikel 10 vor, dass sich die Schweiz finanziell oder auf andere Weise an Aufträgen an internationale Akkreditierungsgremien beteiligt und dort auch die Schweizer Interessen vertritt.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Einleitung, Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11 introduction, let. a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Die EG wendet seit einiger Zeit diese neue Konzeption nicht mehr nur auf die Produktvorschriften an, sondern auch auf die Gesetzgebung betreffend Dienstleistungen und Umweltschutz. Das heisst, der Gesetzgeber beschränkt sich immer häufiger auf das Festlegen der grundlegenden Anforderungen und verweist für die Konkretisierung auf Normen. Die Normung erhält damit einen immer grösseren Stellenwert. Es ist deshalb im Interesse der Schweiz, sich auch an den Arbeiten der internationalen Normungsorganisationen in diesen neuen Bereichen zu beteiligen. Mit dem vorliegenden Artikel erhält der Bundesrat die Kompetenz, dies zu tun.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1 Bst. e; Art. 16 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 16a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14 al. 1 let. e; art. 16 al. 2; titre précédant l'art. 16a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Produkte dürfen in Verkehr ...

a. den technischen Vorschriften ... in der EG, den technischen Vorschriften ... (EWR) entsprechen;

...

c. Streichen

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16a

Proposition de la commission

Al. 1

Les produits peuvent être mis sur le marché:

a. s'ils satisfont aux prescriptions techniques ... incomplète, aux prescriptions techniques ...

...

c. Biffer

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Nun zu Absatz 1, dem eigentlichen Herzstück dieser Vorlage, der Verankerung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der schweizerischen Rechtsordnung. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip soll für all jene Produkte gelten, für welche die schweizerischen technischen Vorschriften nicht mit denjenigen der EG harmonisiert sind und bei denen wir keine staatsvertraglich geregelte gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen oder Äquivalenzabkommen haben. In Artikel 16a wird der Grundsatz festgelegt, dass neu Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie nach den technischen Vorschriften in der EG hergestellt und in einem EG- bzw. EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Es handelt sich dabei also um Produkte, die in einem EG-Staat hergestellt wurden, aber auch um Produkte, die in einem Drittstaat nach den EG-Vorschriften hergestellt und in einem EG-Staat rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung innerhalb der EG gilt der gleiche Grundsatz, sofern die Produkte den Vorschriften eines EG- bzw. EWR-Mitgliedstaates entsprechen und dort in Verkehr gebracht wurden.

Eine weitere Voraussetzung für das Inverkehrbringen in der Schweiz ist die, dass die normale oder vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung des Produkts kein erhebliches Risiko für die überwiegenden öffentlichen Interessen darstellt. Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen gehören unter anderem der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, die Sicherheit am Arbeitsplatz, der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, die Lauterkeit und der Schutz des Eigentums. Diese Schutzgüter sind in Artikel 4 Absätze 3 und 4 aufgeführt. Überall dort, wo diese öffentlichen Interessen tangiert sind bzw. der Schutz dieser Güter nicht gewährleistet ist, gilt das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht.

Der Bundesrat wird in einer Verordnung diese Schutzgüter weiter konkretisieren und im Einzelnen darlegen, für welche Produkte das Cassis-de-Dijon-Prinzip explizit nicht gilt. Auf Seite 7321 der Botschaft hat der Bundesrat die entsprechenden Ausnahmen aufgelistet. Die Kommission konnte bereits einen ersten Blick auf die geplante Verordnung werfen, die der Bundesrat gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft setzen wird. Wir gehen davon aus, dass die Liste der Ausnahmen nicht mehr geändert wird.

Nun noch ein Wort zur Situation für die Schweizer Hersteller. Die Regelung in Artikel 16a besagt, dass ein Schweizer Hersteller, der seine Produkte nach den Vorschriften der EG produziert und diese dort rechtmässig in Verkehr bringt, seine Produkte automatisch auch in der Schweiz in Verkehr bringen darf. Die Möglichkeit für den Schweizer Hersteller, nach den Vorschriften eines EG- oder EWR-Mitgliedstaates zu produzieren, beschränkt sich allerdings auf die technischen Vorschriften im Sinne der in Artikel 3 Buchstabe b festgelegten Produktanforderungen. Hingegen muss sich der Schweizer Hersteller, für welchen Markt und nach welchen Vorschriften er auch immer produziert, an die Schweizer Gesetzgebung halten, wenn es z. B. um die Steuervorschriften oder um nichtproduktbezogene Vorschriften wie Arbeitnehmerschutz oder Tierschutz geht.

Nun zu den Änderungen gegenüber der Vorlage des Bundesrates. In Absatz 1 haben wir nur vereinfacht, ohne materiell etwas zu ändern. Die Streichung von Absatz 1 Buchstabe c bedeutet ebenfalls keine materielle Änderung. Die Einhaltung der überwiegenden öffentlichen Interessen wird aber im Rahmen der Marktüberwachung, d. h. in den Artikeln 19 und 20, geregelt. Ausserdem gibt auch das Produktesicherheitsgesetz vor, dass nur Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Verwenderinnen nicht oder nur geringfügig gefährden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann mich hier der Kommission voll und ganz anschliessen. Es ist so, dass Ihre Kommission gegenüber der bundesrätlichen Vorlage eine verbesserte Formulierung gefunden hat. Der Artikel ist dadurch lesbarer. Ein Teil ist dann, wie Frau Sommaruga gesagt hat, in Artikel 20 Absatz 3 enthalten, was die Streichung von Litera c bestimmt. Und somit ist für uns, denke ich, hier im Grundsatzartikel wichtig oder zentral, dass zwei Voraussetzungen für die Produkteinfuhr in die Schweiz geregelt sind. Das heisst, ein Produkt muss die technischen Vorschriften erfüllen und muss rechtmässig in Verkehr sein, und dann ist es auch in der Schweiz zugelassen. Das wurde so noch deutlicher geregelt.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Zu Absatz 2: Das Cassis-de-Dijon-Prinzip kennt aber auch Ausnahmen, das heisst, bestimmte Produkte dürfen nicht automatisch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Das wird übrigens auch innerhalb der EG, also zwischen den Mitgliedstaaten, so gehandhabt. Unter diese Produkte fallen z. B. die zulassungspflichtigen Produkte oder Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen, oder eben jene Produkte, für die der Bundesrat in der erwähnten Verordnung eine Ausnahme beschliesst.

Absatz 3 ist die sogenannte Retorsionsbestimmung. Wenn die EG oder ein EG-Staat das Inverkehrbringen schweizerischer Produkte behindert, obwohl diese den technischen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen, dann kann der Bundesrat alle oder bestimmte Produkte dieses Handelspartners vom Anwendungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 16b

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Streichen

Abs. 3

Hersteller in der Schweiz, die nur für den inländischen Markt produzieren, können beim zuständigen Vollzugsorgan des Bundes eine Bewilligung beantragen, um ihre Produkte nach den technischen Vorschriften gemäss Artikel 16a in Verkehr bringen zu können. Sie haben diese Vorschriften zu benennen.

Abs. 4

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass er die Konformität seines Produktes mit den Vorschriften nach Absatz 3 gewährleisten kann; und
- b. keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis d gefährdet sind.

Abs. 5

Die Bewilligung kann in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden und befristet sein.

Art. 16b

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Biffer

Al. 3

Les producteurs en Suisse qui produisent uniquement pour le marché domestique peuvent demander à l'organe d'exécution compétent de la Confédération l'autorisation de mettre leurs produits sur le marché conformément aux prescriptions techniques visées à l'article 16a. Ils doivent mentionner ces prescriptions.

Al. 4

L'autorisation est accordée lorsque:

- a. le requérant établit de manière crédible qu'il est en mesure de garantir la conformité de son produit avec les prescriptions visées à l'alinéa 3; et que
- b. aucun des intérêts publics prépondérants cités à l'article 4 alinéa 4 lettres a à d n'est menacé.

Al. 5

L'autorisation peut être octroyée sous la forme d'une décision de portée générale et limitée dans le temps.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Zu den Absätzen 1 und 2: Wie eingangs erwähnt, wird die Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip einseitig einführen. Damit werden Importe aus dem EG-Raum grosszügig behandelt. Das Umgekehrte hingegen gilt nicht, Exporte von Schweizer Produkten in den EG-Raum haben dort nicht automatisch Zugang zum Markt. Diese Situation führt – wir haben es auch in den Eintretensvoten gehört – bei jenen Schweizer Herstellern, die ausschliesslich für den Schweizer Markt produzieren und sich folglich an die Schweizer Vorschriften halten müssen, zur Befürchtung, dass sie durch Importe aus dem EG-Raum allzu stark konkurrenziert oder gar diskriminiert werden könnten.

Was können wir jetzt gegen eine solche Diskriminierung tun? Die Schweiz kann sich den technischen Vorschriften der EG anpassen, dann gibt es keine Differenzen mehr. Das ist aber nur möglich, wo die Vorschriften im EG-Raum harmonisiert sind. Bei den nichtharmonisierten Vorschriften hingegen schlägt Ihnen Ihre Kommission in Artikel 16b folgendes Vorgehen vor: Im Unterschied zum Bundesrat möchte Ihre Kommission den Schweizer Herstellern nicht nur in Härtefällen die Möglichkeit geben, nach ausländischen technischen Vorschriften zu produzieren. Diese Möglichkeit soll unter bestimmten Voraussetzungen vielmehr allen Schweizer Herstellern offenstehen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass es dabei aber lediglich um die Anforderungen geht, denen die Produkte beim Inverkehrbringen genügen müssen, und eben nicht, wie ich bereits ausgeführt habe, um andere technische Vorschriften, wie beispielsweise die Arbeitnehmerschutz- oder die Tierschutzvorschriften.

Diese ganze Frage der Inländerdiskriminierung hat bei der Erarbeitung dieses Gesetzes viel und lange zu reden gegeben. In wie vielen Fällen die Inländerdiskriminierung aber überhaupt eine Rolle spielen wird, ist offen. Denn dass ein Schweizer Hersteller ausschliesslich für den Schweizer Markt produziert und für diese Produkte dann unbedingt ausländische technische Vorschriften anwenden möchte, ist doch alles andere als die Regel. Der Schweizerische Gewerbeverband, dem diese Inländerdiskriminierungsfrage sehr am Herzen lag, konnte ausserhalb des Lebensmittelbereiches auch auf Nachfrage kein einziges Beispiel nennen, wo sich dieses Problem überhaupt stellen könnte.

Trotzdem hat die Kommission intensiv an dieser Lösung gearbeitet und schlägt nun folgendes Konzept vor: Der Schweizer Hersteller hat eine freie Rechtswahl in Bezug auf die technischen Vorschriften, die er anwenden möchte. Allerdings muss er eine Bewilligung einholen und dabei auch minimale Anforderungen einhalten. So muss er gewährleisten, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind.

Ich komme nun zu den einzelnen Absätzen: Absätze 1 und 2 möchte Ihre Kommission streichen. Die beiden Absätze haben rein deklaratorischen Charakter und sind aus Sicht Ihrer Kommission nicht notwendig.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist tatsächlich ein Artikel, der im Rahmen der Vernehmlassung viel Staub aufgewirbelt hat. Aber wie die Kommissionspräsidentin sagte, wenn man dann darüber sprach, worum es konkret gehe, welche Beispiele es gebe, hat man festgestellt, dass die denkbaren Fälle doch sehr beschränkt sind. Nichtsdestotrotz – wir wollen eine mögliche Diskriminierung klar verhindern. Inländische Hersteller sollen sicher nicht benachteiligt werden. Die konsequenteste Massnahme ist natürlich die, dass wir Schweizer Sondervorschriften beseitigen. Das haben wir zu einem grossen Teil gemacht. Das wird auch inskünftig eine Aufgabe sein, weil sich das Recht ja weiterentwickelt.

Wir haben nebst dieser grundsätzlichen Stossrichtung drei zusätzliche Massnahmen vorgesehen. Eine erste Massnahme findet sich in Artikel 16a: Auch Schweizer Produzenten sollen ihre nach den in der EG geltenden Vorschriften

hergestellten Produkte bei uns verkaufen können, wenn diese Produkte tatsächlich im betreffenden EG-Staat rechtmässig in Verkehr gesetzt werden.

Als zweite Massnahme sieht der Revisionsentwurf ein Bewilligungsverfahren für Produzenten in der Schweiz vor, die nur für den inländischen Markt produzieren. Sie können eine Bewilligung beantragen, um ihre Produkte nach den Vorschriften der EG oder eines EG-Mitgliedstaates in Verkehr bringen zu können.

Die dritte Massnahme ist die Sonderregelung für Lebensmittel im Bereich dieser Inländerdiskriminierung.

Ich empfehle Ihnen, Ihrer Kommission zu folgen. Die Streichung der Absätze 1 und 2 ist keine inhaltliche Änderung. Das ist eine Entschlackung und Vereinfachung des Gesetzes. Bei den übrigen Änderungen geht es vor allem um die Formulierung eines Verfahrens für Ausnahmegewilligungen, das vom Bundesrat so akzeptiert werden kann.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Absatz 3 schreibt vor, wie ein Hersteller in der Schweiz, der nur für den inländischen Markt produziert und nach ausländischen technischen Vorschriften produzieren möchte, vorgehen muss. Er hat nämlich beim zuständigen Vollzugsorgan des Bundes eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.

Absatz 4 umschreibt die Voraussetzungen, damit eine solche Bewilligung erteilt wird.

In Absatz 5 schliesslich wird festgehalten, dass die Bewilligung in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden kann. Dies hat den Vorteil, dass auch andere Hersteller sich auf diese Verfügung beziehen können. Die Verfügung kann auch befristet werden.

Angenommen – Adopté

Art. 16c

Antrag der Mehrheit

... Absatz 1 gilt und die den schweizerischen technischen Vorschriften nicht entsprechen, bedarf einer Bewilligung ...

Antrag der Minderheit I

(Germann, Hess, Leuenberger-Solothurn, Savary)

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, für die Artikel ...

Antrag der Minderheit II

(David, Forster, Frick, Germann, Hess)

Streichen

Art. 16c

Proposition de la majorité

... à l'article 16a alinéa 1, et qui ne satisfont pas aux prescriptions techniques suisses est soumise à ...

Proposition de la minorité I

(Germann, Hess, Leuenberger-Solothurn, Savary)

La mise sur le marché de denrées alimentaires et d'objets usuels qui satisfont à l'article 16a ...

Proposition de la minorité II

(David, Forster, Frick, Germann, Hess)

Biffer

Le président (Berset Alain, président): Les articles 16c, 16d, 16e et 28a constituent un ensemble, car ils portent sur la question d'introduire ou non un régime spécial d'autorisation pour l'importation des denrées alimentaires et, le cas échéant, sur la question de la procédure d'autorisation prévue et des sanctions prévues en cas d'infraction. Je vous propose de traiter ensemble les articles précités, qui forment un concept.

Nous avons en réalité trois propositions: le concept de la majorité, qui est favorable au maintien du régime spécial pour les denrées alimentaires, toutefois allégé par rapport à la solution initiale du Conseil fédéral; le concept de la mino-

rité I, qui prévoit d'étendre aux objets usuels le régime spécial relatif aux denrées alimentaires; et le concept de la minorité II, qui prévoit de renoncer au régime spécial pour les denrées alimentaires.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Sie können es der Fahne entnehmen: Die Artikel 16c, 16d und 16e sind die umstrittensten Artikel in diesem Gesetz. Wir werden diese Artikel, wie der Präsident gesagt hat, gemeinsam beraten, da hier verschiedene Konzepte einander gegenüberstehen.

Es geht hier um die Frage, ob das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel angewendet wird oder ob für Lebensmittel eine Sonderregelung gelten soll. Es ist unbestritten, dass bei den Lebensmitteln die Preisdifferenzen zu den umliegenden Ländern durchwegs am grössten sind; sie liegen bei durchschnittlich 32 Prozent. Die Gründe für diese Differenzen liegen allerdings keinesfalls nur bei den technischen Handelshemmnissen, sondern ebenso bei den staatlichen Abgaben – bei den Zöllen z. B., die gerade im Nahrungsmittelbereich nach wie vor eine grosse Rolle spielen.

Wenn die Mehrheit Ihrer Kommission das Konzept des Bundesrates – und damit auch die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Lebensmitteln, die nicht den schweizerischen Vorschriften entsprechen – unterstützt, dann geschieht dies aus folgenden Gründen: Lebensmittel werden von einem grossen Teil der Bevölkerung als besonders sensible Produkte eingestuft. Der Gesundheitsschutz spielt hier eine zentrale Rolle. Lebensmittelkandale, wie beim Gammelfleisch oder bei der Dioxinverseuchung, schrecken die Leute auf. Solche Skandale sind in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen. Das Bedürfnis nach einer gewissen Kontrolle ist deshalb hier höher als in anderen Bereichen. Für die Konsumentenorganisationen, aber auch für die Kreise der Landwirtschaft war die Sonderregelung für Lebensmittel eine der wichtigsten Bedingungen, damit sie diese Vorlage überhaupt unterstützen konnten.

Die Bewilligungspflicht, wie sie der Bundesrat und die Kommissionmehrheit vorschlagen, soll aber nicht als Handelshemmnis missbraucht werden können. Ihre Kommission hat deshalb die Voraussetzungen und die Abläufe für die Bewilligung in den Artikeln 16d und 16e gegenüber dem Entwurf des Bundesrates massiv vereinfacht. Das Einholen einer Bewilligung soll kein bürokratischer Hürdenlauf sein, und die Unterlagen, die beigebracht werden müssen, sind für den Gesuchsteller einfach zu organisieren. So muss der Gesuchsteller nur noch nachweisen, dass das Lebensmittel den technischen Normen der EG oder eines EG-Staates entspricht. Er muss glaubhaft machen, dass das Lebensmittel in einem EG-Staat rechtmässig in Verkehr ist und dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Schliesslich muss der Gesuchsteller noch eine schweizerische Zustelladresse bezeichnen, das ist alles. Die Nachweise, wie sie der Bundesrat verlangt, müssen nicht erbracht werden. Auch eine Konformitätserklärung muss nicht zwingend vorgelegt werden. Schliesslich sollen diese Bewilligungen als Allgemeinverfügungen erteilt werden und auch für gleichartige Lebensmittel gelten. Das hat den Vorteil, dass nach einer einmal erteilten Bewilligung keine weiteren Gesuche mehr notwendig sind.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Wir müssen davon ausgehen, dass sich diese Bewilligungsfrage gar nicht so häufig stellen wird, denn die Schweiz hat in den letzten 15 Jahren ihr Lebensmittelrecht stets dem europäischen Recht angepasst. Mit einer umfassenden Revision des Lebensmittelgesetzes in den Jahren 2010 und 2011 will der Bundesrat gar eine vollständige EG-Kompatibilität erreichen. Es geht also auch hier nur noch um jene Lebensmittel, bei denen EG-Recht nicht harmonisiert ist. Gerade für diese Produkte kennt aber z. B. auch Deutschland eine Bewilligungspflicht mit Allgemeinverfügung.

Jetzt noch kurz zu den beiden Minderheiten. Die Minderheit I (Germann) möchte die Bewilligungspflicht nicht nur für Lebensmittel, sondern auch für Gebrauchsgegenstände. Sie orientiert sich damit am heute bestehenden Lebensmittelge-

setz, das die Gebrauchsgegenstände ebenfalls mit einbezieht. Unter Gebrauchsgegenständen versteht man in erster Linie Kosmetika, Kleider oder Kinderspielzeuge. Es sind Produktgruppen, die, ähnlich wie Lebensmittel, dem Menschen sehr nahekommen oder gar eingenommen werden können respektive die Haut durchdringen und entsprechend sensibel sind. Ihre Kommission hat den entsprechenden Antrag mit 6 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Die Minderheit II (David) möchte umgekehrt überhaupt keine Sonderregelung für Lebensmittel. Lebensmittel sollen, wie alle anderen Produkte, Geräte, Maschinen usw., in der Schweiz ohne vorgängige Kontrolle in Verkehr gebracht werden können, sofern sie den Vorschriften eines EG- oder EWR-Staates entsprechen, dort rechtmässig in Verkehr gebracht wurden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährden. Ihre Kommission hat den entsprechenden Antrag mit Stichentscheid der Präsidentin bei 4 zu 4 Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Germann Hannes (V, SH): Wenn Sie die Namenslisten dieser Minderheiten studieren, werden Sie sich vielleicht verwundert die Augen reiben. Ich habe das auch getan, Kollege Hess ebenfalls. Er sagte, er habe da wohl aus Sympathie unterzeichnet. Aber es ist natürlich tatsächlich möglich, entweder für eine ganz liberale Regelung zu sein oder dann für eine ganz klare, die eben alle Lebensmittel und vergleichbare Gebrauchsgegenstände erfasst. Das ist der Grund dafür, dass ich auch bei der Minderheit II dabei bin. Ich setze mich aber eindeutig für den Antrag der Minderheit I, also für eine klare Regelung ein, und ich habe mich innerlich entschlossen, mich aus der Minderheit II zu verabschieden. Sie sehen, es ist mir ernst mit meinem Bekenntnis zum Antrag der Minderheit I. Ich gewähre natürlich meinem Kollegen Hess Gegenrecht, das ist klar. (*Heiterkeit*)

Im Entwurf ist eine spezielle Regelung für Lebensmittel vorgesehen, das hat die Kommissionssprecherin ausführlich und sehr plausibel begründet. Diese Regelung orientiert sich an den Erfahrungen, die auch in anderen Ländern mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip gemacht worden sind, und trägt den besonderen Risiken ebenso Rechnung wie der einheitlichen Umsetzung im Vollzug, die mir ja auch ein Anliegen ist. Als Mangel erachtet die Minderheit I, dass hier, in Abweichung zur Lebensmittelgesetzgebung, mit Lebensmitteln vergleichbare Gebrauchsgegenstände keiner solchen Bewilligungspflicht unterworfen sind. An diese Gebrauchsgegenstände – gemeint sind damit Kosmetikprodukte und Spielwaren, die Kinder z. B. auch in den Mund nehmen – müssen bezüglich Gesundheitsschutz dieselben Anforderungen gestellt werden wie an Lebensmittel. Darum ist es, wenn hier schon die Lebensmittel speziell geregelt werden, nichts als konsequent und logisch, dass die von der Lebensmittelgesetzgebung erfassten Gebrauchsgegenstände auch aufgenommen werden. Ich erinnere Sie einfach an die Vorfälle mit dem giftigen Kinderspielzeug aus China. Diese waren eigentlich der Auslöser. Es gibt eben schon Dinge, die sehr nahe mit Lebensmitteln verwandt sind, auch wenn man sie letzten Endes nicht essen kann. Setzen Sie also, wenn schon, ein klares Zeichen für den Gesundheitsschutz, und stimmen Sie hier der konsequenteren Version der Minderheit I zu.

Le président (Berset Alain, président): Le règlement de notre conseil n'interdit pas à un membre de cosigner plusieurs propositions de minorité. Il permet également à un membre de faire une déclaration personnelle, s'il le souhaite. Or Monsieur Hess m'a indiqué qu'il souhaitait faire une telle déclaration.

Hess Hans (RL, OW): Herr Germann hat es bereits gesagt: Ich bin bei der Minderheit I (Germann) irrtümlicherweise aufgeführt; ich ziehe mich da zurück.

Le président (Berset Alain, président): Merci, Monsieur Hess, nous prenons note de la clarification apportée quant à ces deux minorités.

David Eugen (CEg, SG): Ich finde, dass dieses Gesetz, wie auch Frau Bundesrätin Leuthard gesagt hat, tatsächlich einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Preisniveaus auf der Preisinsel Schweiz leistet. Wir wissen, die Präsidentin der Kommission hat es nochmals angesprochen, dass wir vor allem im Lebensmittelbereich eine grosse Preisdifferenz haben, eine Differenz von 32 Prozent. Wir wissen auch, dass die Schweizer Bevölkerung in grossem Masse Einkaufstourismus betreibt – es geht um Milliardenbeträge – und über die Grenze geht, insbesondere nach Süddeutschland, aber auch ins benachbarte Frankreich und Italien, und sich dort insbesondere mit Lebensmitteln eindeckt. Das ist eine Lebensrealität, die wir vor Augen haben müssen.

Wie reagiert das Lebensmittelrecht in der Schweiz generell darauf? Das Schweizer Lebensmittelrecht – das muss ich vielleicht einmal unterstreichen, auch im Anschluss an das Votum von Kollege Hannes Germann – kennt primär die Selbstkontrolle, also nicht Bewilligungsverfahren. Es ist nicht so, dass im Schweizer Lebensmittelrecht Bewilligungsverfahren gelten; solche gelten nur in Ausnahmefällen, in relativ wenigen, ausgesuchten Bereichen, wo besondere Gefahrenquellen bestehen. Sonst gilt die Selbstkontrolle, das heisst, der Produzent oder der Inverkehrsetzer kontrolliert selber, ob die Vorschriften eingehalten worden sind. Hinternach kommt dann natürlich der Lebensmittelinspektor mit der sogenannten repressiven Kontrolle, das heisst mit einer Marktüberwachung: Er geht in die Supermärkte und kontrolliert, ob die Lebensmittel, die dort auf den Gestellen präsentiert werden, in Ordnung sind; wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen, müssen sie aus den Gestellen genommen werden. Also haben wir in der Schweiz kein Bewilligungsverfahren.

Noch eine Bemerkung zur Minderheit I: Kollege Germann möchte das Bewilligungsverfahren ja auf die Gebrauchsgegenstände ausdehnen, das heisst insbesondere: Textilien, Kleider, Zahnpasta, Kosmetika und was wir sonst noch alles angesprochen haben. Auch diese unterliegen in der Schweiz der Selbstkontrolle, da gibt es kein Bewilligungsverfahren. Mit anderen Worten: Was er hier für die Importgüter einführen möchte, ist in der Schweiz nicht etwa Standard; im Gegenteil, die Schweiz macht ihre Kontrolle im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit der Marktüberwachung und mit der Verantwortung der Detailhändler und der Produzenten. Dieses langjährige System der Überwachung hat sich eigentlich sehr bewährt. Das Einzige, was wir uns jetzt fragen müssen, ist dies: Müssen wir für importierte Lebensmittel und, wie es Herr Germann möchte, auch für Gebrauchsgegenstände tatsächlich ein anderes System, also ein durchgängiges Bewilligungssystem einführen?

Es ist klar, wenn wir Bewilligungssysteme haben, wirken diese marktabschottend. Das war immer so und wird immer so sein. Zudem verteuern sie die Güter in der Schweiz. Es müssen also sehr gute Gründe für ein solches System sprechen. Das Lebensmittelrecht hat ja zum Ziel, Gefahren abzuwehren. Die Gefahrenabwehr darf nicht auf andere Zwecke ausgedehnt werden, insbesondere darauf, den Wettbewerb auszuschalten usw.

Wenn wir das Argument der Gefahrenabwehr in den Vordergrund stellen, müssen wir uns fragen: Kann man noch von Gefahrenabwehr sprechen, wenn im ganzen europäischen Markt alle Konsumenten ein bestimmtes Produkt geniessen, das schon seit Jahren auf dem Markt ist, das jedermann dort kaufen kann? Auch die Schweizer können es – wenn sie dorthin gehen – selbstverständlich kaufen, sie können es dort verzehren. Sie können es – wie ich vorhin gesagt habe – sogar einführen. Der Eigengebrauch wird in der Schweiz nämlich nicht kontrolliert. Wenn sie diese angeblich gefährlichen Güter in die Schweiz holen, in die Pfanne tun und nachher essen, wird das vom Staat nicht kontrolliert. Es braucht insbesondere keine Bewilligung dafür. Sie können das machen, und das wird mit riesigen Mengen getan.

Wenn es einem wirklich um die Gefahrenabwehr geht, wenn man der Meinung ist, hier bestehe wirklich die Gefahr, dass etwas Falsches in die Pfanne der Konsumenten komme, und ein Beamter müsse jedes Lebensmittel, das kommt, über-

prüfen – wenn es darum geht, dann muss man konsequent an der Grenze die Lebensmittel kontrollieren. An der Grenze muss der Zöllner sagen, ob ein Lebensmittel der Schweizer Vorschrift entspricht. Wenn das eine Gefahr beinhaltet – und es bei dieser Übung um das geht –, dann könnten wir darauf ehrlicherweise nicht verzichten. Es geht hier nicht um kleine Dinge. Es sind riesige Mengen von Lebensmitteln, die auf diesem Weg in die Schweiz kommen und vom Schweizer Konsumenten konsumiert werden. Daher finde ich, dass es mit dieser Zusatzbestimmung eigentlich nicht um eine gesundheitspolizeiliche Massnahme oder Gefahrenabwehr geht, sondern es geht um politische Dinge.

Die Frau Bundesrätin hat es eingangs gesagt: Es sind die Lebensmittelchemiker der Schweiz, die nicht möchten, dass auf diese Bewilligung verzichtet wird. Sie möchten diese Bewilligung neu eingeführt haben. Das ist aus ihrer Berufssicht vielleicht vertretbar. Das kann ich aber nicht als wichtigen Grund werten. Mir wurde in der Kommission auch nie gesagt, wo denn die Gefahrenabwehr sei, weshalb die Lebensmittelchemiker hier besondere Gefahren sähen, denen man nur mit einem Bewilligungsverfahren begegnen könne. Dann sind es die Konsumentenverbände, wie wir gehört haben. Da habe ich einfach wenig Verständnis. Im Prinzip verteuern wir damit langfristig oder dauerhaft die Lebensmittel. Was das für einen Sinn macht, kann ich eigentlich nicht verstehen.

Schliesslich wird noch gesagt, Deutschland habe eine Sonderregelung. Dazu möchte ich eines bemerken: Deutschland hat gewisse Regelungen, aber in Deutschland gelten seit 1998 wie in allen EU-Ländern die sogenannten Lebensmittelbücher nicht mehr als Gesetz. In der EU wurden die Lebensmittelbücher abgeschafft. Bei uns gibt es noch 20 Verordnungen über die Zusammensetzung der Lebensmittel.

Ich habe mir ein Beispiel herausgesucht, nämlich das Beispiel, wie Glace hergestellt werden muss. Darüber gibt es bei uns eine Verordnung. Ich habe jetzt ein einziges Beispiel, aber man kann jedes Beispiel diskutieren. Beim Softeis wird bei uns vorgeschrieben, wie viel Volumenprozent MilCHFett drin sein muss. In Deutschland gibt es keine Vorschrift mehr, das wurde aufgehoben. Es wird aber im Lebensmittelbuch noch gesagt, es brauche in diesem Eis 70 Prozent Milch. Es ist eine unterschiedliche Vorschrift. In Deutschland ist es keine Vorschrift mehr, nur noch eine Verkehrsübung. Jetzt kommt dieses Eis in einer Verpackung in die Schweiz. Es besteht nicht dieselbe Vorschrift. Jetzt muss man das natürlich bewilligen, jetzt muss irgendjemand dieses Eis anschauen, mit einem Stempel versehen und damit sagen: Dieses Eis hier kann man in die Tiefkühlregale stellen.

Das Problem ist, dass wir viele Vorschriften haben, die in Details von den deutschen Vorschriften abweichen, und diese Detailabweichungen lösen bereits diese ganze Bewilligungsgeschichte aus. Wir haben beispielsweise in unserem Lebensmittelrecht 20 Punkte, die auf der Etikette stehen müssen. Im Gesetz sind 20 Punkte aufgelistet, was bei uns auf einer Etikette stehen muss. In Deutschland und in der EU gibt es andere Regeln, die aber den gleichen Zweck verfolgen. Zum Beispiel besteht bei uns bei Lebensmitteln noch das Erfordernis draufzuschreiben, wie man etwas kochen muss. In der EU wird das nicht mehr verlangt. Man sagt, die Leute wüssten selber, wie sie die Dinge kochen müssten. Bei uns gibt es noch Kochvorschriften, die auch in der Verordnung festgehalten sind; das ist eine Differenz. Aber das hat doch nichts mehr mit Gefahrenabwehr zu tun. Diese ganzen Geschichten müssen nachher durch ein Bewilligungsverfahren.

Ich finde, wir dürfen darauf vertrauen, dass Lebensmittel, die im EU-Raum im Verkehr sind, rechtmässig im Verkehr sind, den EU-Vorschriften entsprechen, auch für den Schweizer Markt das Erfordernis erfüllen, für den Konsumenten keine Gefahr zu sein.

Bei allen anderen Ausnahmefällen haben wir das Zulassungsverfahren beim Bundesrat. Wir haben den Artikel 16a, den wir angenommen haben. Gemäss Absatz 2 kann der

Bundesrat die Fälle herauschreiben, bei denen er sagt: Hier muss aber kontrolliert werden, weil ein Gefahrenpotenzial besteht. Das kann man auch bei den Lebensmitteln tun. Aber jetzt sagt man einfach generell: Alle Lebensmittel, eventuell noch alle Textilien, Kosmetika usw. – wie es Herr Germann möchte – müssen wir durch ein Bewilligungsverfahren führen. Ich bitte Sie, von diesem Papiertiger Abschied zu nehmen; das ist nicht zu machen.

Es wird gesagt, das Gesetz komme sonst an der Urne nicht durch. Das glaube ich nicht. Wenn die Konsumenten dann an den Beispielen sehen, worum es geht, glaube ich nicht, dass sie das wollen. Sie verstehen, dass das nichts mit Gefahrenabwehr zu tun hat, was wir da machen. Sie verstehen aber, dass wir deswegen teurere Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in der Schweiz haben, und das möchten viele Konsumenten nicht mehr. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, das zu streichen. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Wenn das neu ins Gesetz kommt, hat das Gesetz einen schweren Währungscharakter. Wir wollen ja eigentlich die Hindernisse abbauen, technische Handelshemmnisse abbauen. Jetzt machen wir ein Gesetz, das diesen Titel hat, und bauen ein neues Hindernis ein. Das ist für mich einfach ein Widerspruch in sich. Wir sollten ja abbauen und nicht aufbauen.

Daher bitte ich Sie, dem Streichungsantrag der Minderheit II bei diesen Artikeln zu folgen. Wie es der Präsident richtig gesagt hat, gehören diese Artikel zusammen.

Graber Konrad (CEg, LU): Ich kann mich bezüglich des Minderheitsantrages I (Germann) den Ausführungen von Kollege David vollumfänglich anschliessen. Ich bin auch der Meinung, dass wir den Minderheitsantrag I ablehnen sollten. Hingegen sieht es aus meiner Sicht beim Antrag der Minderheit II (David) ein bisschen anders aus. Da habe ich eine andere Auffassung. Man kann wahrscheinlich in dieser Frage auch unterschiedlicher Auffassung sein. Man muss am Schluss dann beurteilen, wie das Ganze daherkommt und ob es politisch überhaupt eine Chance hat.

Ich möchte noch etwas zu meiner Interessenlage sagen – ich bin jedoch nicht sicher, ob das überhaupt ein Problem ist. Ich bin Verwaltungsrat der Emmi. Ich muss aber sagen: Wir exportieren auch Artikel, Lebensmittel. Damit ist sichergestellt, dass wir auch im Ausland konkurrenzfähig sind. Wir haben also keine Bedenken, wenn ausländische Artikel in der Schweiz angeboten werden. Letztlich ist es auch eine Qualitätsfrage.

Jetzt komme ich aber zurück zum Thema: In der Schweiz sind wir ja in der letzten Zeit wegen unserer Rechtsabläufe in die Kritik geraten. Ich erinnere da an die Diskussion im Zusammenhang mit den UBS-Konti. Wenn man das sieht und weiss, dass wir manchmal auch bei der Gesetzgebung etwas langsam sind und zum Teil mehrere Anläufe brauchen, bis wir es auf dem Tisch haben, spielt für mich die Frage der Vernehmlassung in dieser Botschaft eine zentrale Rolle. Wieso machen wir Vernehmlassungen, wenn wir an sich an einer schnellen Gesetzgebung interessiert sind? Wir erhalten in der Vernehmlassung Hinweise, wie wir die definitive Botschaft optimieren können, respektive der Bundesrat erhält diese Hinweise. Wir erhalten auch Hinweise, was überhaupt politische Chancen hat. Je nachdem kann man dann die Botschaft optimieren oder das politische Risiko eingehen.

Es wurde gesagt: Bei dieser Vernehmlassung haben sich die Kantone – wir sind Kantonsvertreter –, wahrscheinlich ziemlich stark motiviert durch die Kantonschemiker, aber auch die Konsumentenorganisationen und mehrere Parteien negativ geäußert. Sie haben gesagt, man solle beim Lebensmittelbereich eine Sonderbestimmung einführen. Das wurde in der Botschaft des Bundesrates gemacht; die Kommission hat das zusätzlich optimiert.

Es sind zwei Punkte, die bei dieser Lebensmittelbestimmung im Vordergrund stehen. Es geht einerseits um die Sicherheit und die Gesundheit der Konsumenten, die damit gewährleistet werden soll; es geht aber auch um die Produktbeschreibung. Dies rechtfertigt aus meiner Sicht eben auch eine

Sonderregelung, und die Sonderregelung ist insofern eigentlich auch nicht nur eine Sonderregelung, als sie sich sehr stark an der Praxis des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich in Deutschland orientiert. Das war eigentlich die Basis für diese Vorlage.

Es kommt dazu, dass die Kommission in diesem Bereich den Entwurf des Bundesrates dann noch stark optimiert und die Bewilligungshürden gesenkt hat, sodass es dann auch einfach durchsetzbar ist. Ich gebe gerne zu, dass die Befürchtungen in diesem Bereich zum Teil vielleicht sogar diffus oder psychologischer Art sind. Aber im Vordergrund stehen natürlich Diskussionen, wonach die Befürchtung besteht, dass wir in der Schweiz von billigen, qualitativ minderwertigen Produkten überschwemmt werden. Das wird so diskutiert. Es wird auch diskutiert, dass solche Produkte eben Stoffe enthalten oder mit Stoffen behandelt werden, die ungünstige Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Deshalb ist die Produktbeschreibung eben auch zentral – bezüglich Zusammensetzung, Herkunft, Behandlung –, auch wenn sie allenfalls in Artikel 16f geregelt wird.

Bei den Vollzugsaufgaben sehe ich das Problem; ich sehe, dass da natürlich ein zusätzlicher Aufwand auf uns zukommt. Ich könnte mir vorstellen, dass man dieser Frage auch mit befristeten Stellen oder mit einer engen Zusammenarbeit mit den Kantonen begegnet. Ich glaube, da liesse sich einiges bewerkstelligen. Die Kosten, die entstehen, muss man auch ins Verhältnis zum Nutzen setzen, und der Nutzen ist, denke ich, das Wachstumspotenzial. Es wurde von 2 Milliarden Franken gesprochen. Die Kosten sind natürlich wenig im Vergleich zum Nutzen bzw. zum Wachstumspotenzial, das dieser Botschaft gegenübersteht. Die möglichen zusätzlichen Kosten muss man auch ins Verhältnis zu den Chancen bei einer Volksabstimmung setzen. Wenn wir eine unnötige Volksabstimmung durchführen, wenn wir eine Volksabstimmung durchführen, nach der wir dann nochmals an die Arbeit gehen, die verzögert und dazu führt, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip erst zwei, drei Jahre später eingeführt werden kann, dann habe ich – das muss ich Ihnen sagen – lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Hess Hans (RL, OW): Ich erinnere noch einmal daran, dass die von uns damals angenommene Motion 04.3473 den Bundesrat beauftragt hat, eine Revisionsvorlage zu unterbreiten. In Absatz 2 dieser Motion ist festgehalten, dass die Produkte, die innerhalb der EU beziehungsweise des EWR frei zirkulieren dürfen, auch in der Schweiz grundsätzlich zugelassen sind. Das gilt natürlich auch für Lebensmittel. Die Motion basiert auf der Tatsache, dass alle Produkte, vor allem aber auch die Lebensmittel, die derart ins Gewicht fallen, in der EU streng kontrolliert werden und auch sicher sind. Die EU-Kontrollen sind – das weiss man; konkrete Fälle beweisen das – mindestens so streng und oft auch effizienter als die schweizerischen. Daher ist es doch nicht erforderlich, dass Lebensmittel aus dem EWR bei der Einfuhr in die Schweiz generell einer schweizerischen Kontrolle unterzogen werden. Dazu kommt, dass in das THG als Rahmengesetz nur allgemeine Bestimmungen und keine Ausnahmebestimmungen aufgenommen werden sollten. Ausnahmebestimmungen, sofern sie nach Artikel 4 THG überhaupt gerechtfertigt sind, sollten in Sonder-, in Sektorerlassen vorgesehen werden. Wir sind uns doch bewusst, dass im Einzelfall präventiv oder im Nachhinein, also beim Auftreten von Problemen, die Einfuhr gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e durch den Bundesrat verboten werden kann; Eugen David hat bereits darauf hingewiesen.

Mit der Motion will man auch für Lebensmittel aus dem EWR eine Lösung, wonach es für die Einfuhr und die Vermarktung in der Schweiz grundsätzlich keine Bewilligung braucht. Für einzelne Fälle können sicher Ausnahmen gemacht werden. Daher widersprechen die Bestimmungen in Artikel 16e dem Grundanliegen der Motion und sind daher ersatzlos zu streichen. Sie begreifen, dass ich mich für eine Motion einsetze,

die damals hier ohne Gegenstimme angenommen wurde. Man wusste, was man tat, als man sie annahm.

Maissen Theo (CEg, GR): Mich erstaunt diese Diskussion schon einigermassen, und zwar deshalb, weil wir von der einseitigen Einführung des Cassis-Dijon-Prinzips reden. Cassis-de-Dijon ist ein Lebensmittel, und ausgerechnet bei den Lebensmitteln führen wir dieses Prinzip nicht ein; das ist nicht konsequent in der Logik.

Mich überzeugt weder der Vorschlag des Bundesrates noch derjenige der Mehrheit und schon gar nicht derjenige der Minderheit I. Ich empfehle Ihnen, der Minderheit II zu folgen, und zwar deshalb, weil wir nicht nur einen halben Schritt oder gar einen Rückschritt machen sollten. Das heutige System der Kontrollen funktioniert in der Schweiz – wie es Kollege David gesagt hat –, und wir brauchen nicht ein zusätzliches Bewilligungsverfahren. Wenn ich meinem Kollegen Konrad Graber so zuhöre, denke ich, dass für ihn das Leben in der EU bezüglich der Lebensmittel so gefährlich ist, dass er, wenn er die Grenzen der Schweiz überschreitet, wohl im Rucksack Lebensmittelprodukte mitführt, um sich dieser Gefahr nicht aussetzen zu müssen. Wir müssen doch in dieser Sache einigermassen logisch denken. Es ist doch heute im zivilisierten Europa unmöglich, dass Lebensmittel, die gesundheitsgefährdend sind, auf dem Markt bleiben. Da sind doch die Kontrollen und Konsumentenorganisationen im EG-Raum mindestens so gut wie die schweizerischen. Also wieso wollen wir hier noch besondere Bewilligungsverfahren haben?

Ich setzte mich für den Minderheitsantrag II vor allem wegen etwas anderem ein: Wir müssen natürlich davon ausgehen, dass man von der schweizerischen Landwirtschaft her interessiert ist, möglichst einfach zu exportieren. Herr Kollege Germann, wir haben natürlich auch im Textilbereich nach wie vor ein Interesse, dass unsere Produkte möglichst einfach über die Grenze kommen und ohne zusätzliche Hindernisse exportiert werden können. Wenn wir hier für Importe nun wieder solche Barrieren aufbauen, dann riskieren wir, dass das europäische Ausland zu Recht sagt: Wenn die Schweizer unsere Produkte noch einem zusätzlichen Bewilligungsverfahren unterziehen, dann unterziehen wir die schweizerischen Produkte, die man exportieren will, auch einem speziellen Bewilligungsverfahren. Damit sind wir wieder genau gleich weit wie vor Jahrzehnten.

Ich empfehle Ihnen deshalb Folgendes: Wenn wir diesen Schritt so machen, dann machen wir ihn konsequent und stimmen dem Antrag der Minderheit II (David) zu.

Savary Géraldine (S, VD): Pour être quand même très claire à propos de cet article, je voudrais préciser certaines choses.

1. Cet article concerne les denrées alimentaires. Dès lors, à moins que vous mangiez le tissu de Saint-Gall ou les fils industriels de Suisse, ça ne concerne que les denrées alimentaires! Je crois qu'il faut être bien précis pour ne pas se tromper de débat. L'autorisation de l'Office fédéral de la santé publique n'est indispensable que pour les denrées alimentaires.

2. C'est vrai, on est bien d'accord sur le point de savoir qu'en Europe, aujourd'hui, il y a relativement peu de morts suite à des intoxications alimentaires. On ne relève même aucun cas où un Français aurait mangé un yogourt tchèque et puis qui serait décédé parce que le yogourt était de mauvaise qualité; ou alors aucun cas où un Espagnol aurait consommé un fromage grec et puis que les choses se seraient mal passées. Il est vrai que le marché des denrées alimentaires européen est un marché contrôlé, régulé; il y a des normes. On ne va pas s'empoisonner en important des denrées alimentaires européennes et on se rend tous dans des restaurants italiens ou français – plutôt deux fois qu'une, d'ailleurs! – et on n'a jamais eu des problèmes de ce type-là. C'est vrai, c'est une chose qu'il faut reconnaître.

Il n'empêche que je suis persuadée qu'on a quand même, dans notre pays, une haute qualité des produits, une confiance dans les denrées alimentaires qui sont disponibles

dans les supermarchés, une traçabilité, des produits de proximité: toutes ces qualités-là, y compris pour les produits importés, on doit les conserver, de même que la confiance qui va avec. Or on ne peut maintenir la confiance entre le consommateur et les fournisseurs qu'en mettant en place un système qui garantit la sécurité alimentaire et la santé. Je pense que c'est une condition qui est absolue pour que le consommateur se sente rassuré et que les producteurs suisses, comme les producteurs étrangers, puissent eux aussi proposer leurs produits en toute confiance, dans un bon rapport de confiance entre le consommateur et le fournisseur de produits.

Cela, c'est un label suisse, c'est une qualité que nous avons et que, d'ailleurs, l'Europe nous envie. En effet, si j'ai bien compris, l'Europe est intéressée par ce système qui, comme en Allemagne, consiste à avoir une autorisation, des organes de santé publique intervenant par rapport aux produits importés. Je pense donc que ce rapport de confiance entre le consommateur et le producteur est quelque chose de central, en Suisse plus qu'ailleurs, et c'est une question qui se pose aujourd'hui dans différents pays européens.

3. J'aimerais préciser ce qui s'est passé sur le débat relatif à l'article 16d. Celui-ci était beaucoup plus restrictif au sujet des contrôles. Je rappelle que, dans le premier projet du Conseil fédéral, l'OFSP pouvait exiger que les prescriptions techniques, déclarations et attestations de conformité, soient présentées dans une langue officielle de la Suisse ou en anglais, ce qui a été biffé. La proposition discutée en commission prévoyait que les prescriptions techniques étrangères devaient être mentionnées si la Suisse était indiquée comme pays de production. Cette proposition qui ménageait la transparence a été biffée. On n'a pas présenté de proposition de minorité. On n'a pas insisté sur ce sujet, parce que l'on était soucieux de trouver le meilleur compromis possible. On a fait cet effort de compromis, même si la transparence pour les consommateurs était diminuée. On défend soit la proposition de la majorité de la commission, soit celle de la minorité I (Germann). Ce pas a été fait et je trouverais dommage qu'il soit «récompensé» par l'adoption de la proposition de la minorité II (David), qui va beaucoup trop loin.

4. J'aimerais plaider en faveur de la proposition de la minorité I (Germann). Là aussi Monsieur Germann met le doigt sur une question très importante, celle des jeux pour enfants. Un certain nombre d'entre nous ont des enfants en bas âge, et tout le monde sait très bien que les enfants mettent tout dans la bouche. Ce problème est donc quand même inquiétant et il faut s'en préoccuper. En ce qui concerne les produits cosmétiques – et on en utilise un certain nombre –, il faut bien s'assurer que leur emploi est sûr.

J'ai un peu l'impression – je finirai par là –, Monsieur David, que vous voulez au fond importer à la fois le beurre, l'argent du beurre et la laitière. Je pense que si l'on soutient la proposition de la minorité II, alors on menace très sérieusement l'équilibre de cette loi, ce qui m'inquiète pour le résultat final. Je plaide donc véritablement pour la proposition de la minorité I et, si elle ne passe pas, pour celle de la majorité de la commission.

Germann Hannes (V, SH): Ich wollte eine kleine Replik machen. Ich kann aber darauf verzichten, nachdem Géraldine Savary das jetzt ausgeführt hat: Man soll nicht mehr hineininterpretieren, als in diesem Antrag wirklich drin ist. Wir sind beim Abschnitt «Lebensmittel» und nicht bei Textilien oder weiss Gott was. Nun gibt es halt ein paar Dinge, die Lebensmitteln sehr nahe kommen. Das ist, glaube ich, jetzt klar geworden. Der Antrag will nicht eine riesige Ausweitung, sondern einfach mehr Rechtssicherheit schaffen.

Noch ein Wort zu Kollege Maissen: Wenn er so argumentiert, muss er dem Bündner Bergbauern auch erklären, warum dieser mit seinen Produkten gegenüber den Produzenten im EU-Markt diskriminiert wird. Da sind die Spiesse nicht gleich lang. Das zeigt den Pferdefuss der Vorlage: die Einführung auf Einseitigkeit.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Es wurde verschiedentlich gesagt, dass in diesem Gesetz eine heikle Balance zwischen einer Markttöfnung einerseits und einem Schutzbedürfnis andererseits bestehe; wir haben das beim Eintreten und auch jetzt gehört. Wir haben auch gemerkt, dass es in diesem Gesetz zwei Themen gibt, die die Leute bewegen: Das ist auf der einen Seite die Inländerdiskriminierung und auf der anderen Seite die Bewilligungspflicht für Lebensmittel.

Ich will nicht verschweigen, dass diese beiden Bereiche auch eine hohe symbolische Bedeutung haben. Ich habe es vorhin bei der Inländerdiskriminierung ausgeführt: Man konnte uns kein einziges Beispiel nennen, wo dieses Problem überhaupt bestehen könnte – und trotzdem haben wir diese Regulierung gemacht, weil wir eben sicherstellen wollten, dass inländische Hersteller, die nur auf dem Schweizer Markt sind, nicht diskriminiert werden. Auf der anderen Seite haben wir die Bewilligungspflicht für Lebensmittel. Sie haben gemerkt, dass auch das eine Angelegenheit von grosser symbolischer, man kann auch sagen emotionaler Bedeutung ist.

Ich möchte Sie einfach noch einmal darauf hinweisen, dass wir das Lebensmittelrecht dauernd der EU anpassen. Ich habe es Ihnen gesagt: Im Jahr 2010/11 soll eine vollständige Kompatibilität erreicht werden. In all diesen Bereichen werden wir dann keine Bewilligungspflicht mehr haben, weil die Produkte aus dem Ausland ja dann den schweizerischen technischen Vorschriften entsprechen. Wir räumen dort jetzt dauernd technische Handelshemmnisse aus, und diese Produkte sind dann eben auch nicht mehr bewilligungspflichtig. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass da eigentlich sehr viel im Gang ist.

Jetzt vielleicht noch ein Grund, weshalb diese Bewilligungspflicht auch von Vorteil ist. Es ist nicht so, wie Herr David gesagt hat, dass einfach ein paar Kantonschemiker um ihre Stellen bangen. Es ist überhaupt nicht so ... (*Zwischenruf David: Nein, das habe ich nicht gesagt!*) Aber Sie haben ein bisschen das Licht auf diese Kantonschemiker geworfen. Ich bin der Meinung, dass eine Bewilligungspflicht insgesamt für den Vollzug grosse Vorteile hat. Sie haben die Möglichkeit für die Überprüfung, für die Kontrollen, und das machen Sie viel effizienter, wenn die importierten Lebensmittel einmal irgendwo bewilligt werden mussten. Ich bitte Sie auch: Wir sollten nicht warten, bis der nächste Lebensmittelskandal kommt – er kommt bestimmt! – und dann wieder unter höchstem Druck irgendeine Gesetzgebung machen. Ich erinnere Sie an den Rinderwahnsinn und an all das, was wir dann unter diesem öffentlichen Druck geregelt haben. Da ist es mir doch lieber, wenn wir vorher und mit einer gewissen Ordnung dafür sorgen, dass wir die Kontrolle haben, wenn es darum geht, gewisse Produkte verfolgen zu können.

Kollege David hat die Unterschiede aufgezeigt, die zwischen Schweizer und EG-Vorschriften nach wie vor vorhanden sind. Es hat zum Teil vielleicht ein bisschen lächerlich getönt, die Sache mit dem Softeis oder irgendwelchen Deklarationen. Ich sage Ihnen einfach: Diese Unterschiede räumen wir ja aus, die wollen wir ja auch nicht. Es gibt aber auch Unterschiede in der Gesetzgebung, die eben doch gravierender sind, und das rechtfertigt, dass nach wie vor eine gewisse Überprüfung oder Bewilligung besteht.

Herr Hess, es ist richtig, dass Ihre Motion weiter gefasst war. Aber ich glaube, es ist dem Rat wie bei jeder Umsetzung einer Motion unbenommen, eine Lösung zu erarbeiten, die den Schutz- und den Nutzerinteressen gleichermassen Rechnung trägt. Ich glaube, mit dem Vorschlag der Mehrheit ist dem Rechnung getragen.

Herr Maissen, wenn Sie den Widerspruch ansprechen, dass ausgerechnet mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip Lebensmittel von diesem freien Import nicht betroffen sein sollen: Auch andere EU-Länder – Deutschland wurde angesprochen – kennen die Bewilligungspflicht für Lebensmittel.

Wenn gesagt wurde, dass wir mit diesem Gesetz Hürden abbauen und nicht neue Hürden aufbauen sollten, dann möchte ich dem entgegenhalten: Wir sollten mit diesem Gesetz aber auch nicht über das Ziel hinausschiessen. Wir ha-

ben ein Gesetz, und wir haben mit der Mehrheit einen Vorschlag erarbeitet, der beiden Interessenlagen gerecht werden möchte.

Ich bitte Sie in diesem Sinn, die Anträge der Minderheit I und der Minderheit II abzulehnen und für diese ausgewogene Lösung zu stimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie hatten eine spannende Diskussion, ich fühlte mich in die Kommissionssitzung zurückversetzt. Aber sie zeigt ja auch die Emotionalität zu diesem Thema gut auf.

Die Sonderregelung im Bereich der Lebensmittel ist eben auch eine Sonderregelung. Das Konzept der Minderheit II wäre das Cassis-de-Dijon-Prinzip «pur et dur», das ist so. Diese Sonderregelung bedeutet insofern im Bereich der Lebensmittel auch ein Abweichen von diesem Konzept; aber eben nicht unbegründet. Dass man das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Lebensmittelbereich auf diese Art anwendet, entspringt eben auch der Tatsache, dass es sich hier um etwas anderes handelt als um Schuhe oder ein T-Shirt. Es geht hier um einen Bereich mit einem bedeutsamen Gesundheitsschutz.

Es geht auch um die Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller. Hier müssten eigentlich alle Bauernvertreter – die mir sonst regelmässig bewusst machen, wie wichtig der Schutz der einheimischen Produkte ist – auf jeden Fall der Mehrheit zustimmen.

Ein weiteres Element: Die Regelung entlastet die Kantone bei der Lebensmittelkontrolle. Heute ist es ja so, dass im Rahmen der Marktüberwachung die Kantone den Vollzug kontrollieren und dort eben den Konformitätsnachweis verlangen, ob ein Lebensmittel oder andere Produkte den technischen Vorschriften der Schweiz genügen. Fragen Sie bei Ihren Kantonen nach – welches ist wohl der Bereich, der am meisten kontrolliert wird? Das sind selbstverständlich die Lebensmittel. Das ist das, was mit Sicherheit fast täglich in den Labors der Kantone landet, vom Salatkopf bis weiss ich was. Sie erinnern sich sicher an die Debatten über den Nitratgehalt im Kopfsalat, Sie erinnern sich ans Gammelfleisch, das wir auch hatten. Das sind im Rahmen der Marktüberwachung Bereiche, bei denen man festgestellt hat, dass an einem Produkt etwas nicht stimmt, dass die technischen Vorschriften eben nicht eingehalten wurden.

Indem wir jetzt diese Bewilligungspflicht einführen, machen wir eigentlich das, was heute im Rahmen der Marktüberwachung passiert; im Rahmen dieser stichprobenweisen Kontrolle, die aber sehr intensiv ist. Wir machen es, bevor das Lebensmittel zum ersten Mal in Verkehr gebracht wird, und wir machen es zentral durch das Bundesamt für Gesundheit. Hier haben wir mit dieser Lösung einerseits den Vorteil, dass mit dieser zentralen Abklärung durch das BAG der Vollzug nicht von Kanton zu Kanton in uneinheitlicher Weise erfolgt. Liegt für ein Lebensmittel eine Allgemeinverfügung beim Erstimport durch die Bundesbehörde vor, so bedarf es nachher für dieses Produkt im Rahmen der Marktüberwachung keiner weiteren Abklärung mehr.

Das, Herr Ständerat Stähelin, müsste dann eigentlich zu einer klaren Reduktion auf kantonaler Ebene führen, aber dafür ist der Bund nicht zuständig. Aber Sie als Ständeräte können ja dieses Thema mit den zuständigen Behörden aufnehmen. Diese Regelung führt dazu, dass eine mögliche Gesundheitsgefährdung infolge Nichtübereinstimmung mit den schweizerischen Vorschriften von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Zu Herrn David: Lebensmittel, die bereits heute auf dem Markt sind, erfüllen ja die schweizerischen Vorschriften und bedürfen auch in Zukunft keiner Bewilligung. Das ist, glaube ich, noch wichtig zu sagen: Was heute auf dem Markt ist, ist nicht betroffen, sondern es geht um künftige Lebensmittel, die eben den schweizerischen Vorschriften nicht entsprechen und die dann einer solchen Allgemeinverfügung bedürfen, wenn man sie zum ersten Mal in Verkehr bringen will. Wenn man schlussendlich die Wirkung für den Konsumenten aus der Sicht des Gesundheitsschutzes anschaut und den heutigen Aufwand der Kantone dem Aufwand gegen-

überstellt, der künftig – eben mit der Allgemeinverfügung vor der Markteinführung eines Produktes – zentralisiert beim Bund entsteht, so sehe ich aus der Sicht der Administration keine Aufblähung. Es ist aber eine Zentralisierung, eine Vereinheitlichung.

Ich möchte noch etwas zur Minderheit I (Germann) sagen: Das ist natürlich ein Rückschritt gegenüber heute. Es ist natürlich tatsächlich so, dass Sie mit dem Begriff «Gebrauchsgegenstände» eine breite Interpretation zulassen. Ich attestiere Ihnen, dass Sie hier wohl vor allem die Spielzeuge im Sinn haben, aber das entspricht natürlich nicht ganz dem Antrag und dem Text.

Hier möchte ich auch noch Folgendes erwähnen: Wir haben mit der EU diverse Abkommen über den gegenseitigen Marktzugang. Dieser Antrag würde diesen Abkommen widersprechen. Sowohl das EG- wie auch das heutige Schweizer Recht sehen überdies gerade für Spielzeuge einen Konformitätsnachweis vor; hier gibt es also Bestimmungen, die einzuhalten sind. Dieser Nachweis genügt aber. Es ist eben nicht eine Bewilligung, sondern der Nachweis, dass die technischen Vorschriften erfüllt sind. Hier kann man eben durchaus auch an Gefährdungen bei Spielzeugen denken, und diesbezüglich gibt es technische Regeln. Diese sind heute schon wichtig, und an denen werden wir auch inskünftig festhalten. Deshalb ist unseres Erachtens eine Ausdehnung über die Lebensmittel hinaus nicht notwendig und würde weder den bestehenden Abkommen noch den Voraussetzungen an technische Gegebenheiten von Spielzeugen entsprechen.

Ein letzter Hinweis: Sie wissen, wir sind effektiv daran, im Bereich der Lebensmittel, der Nahrungsmittel mit der EU über einen Freihandel zu verhandeln. Mit dieser Bewilligung haben wir natürlich auch einen Hebel für diese Verhandlungen. Aus taktischer Sicht würde ich es nicht begrüßen, wenn Sie mir diesen Hebel aus der Hand nähmen. Das ist für uns genau ein Element, um die Gegenseitigkeit zu erreichen, um aber auch Druck zu machen, was die Qualität betrifft.

Überlegen Sie sich auch Fälle von Lebensmitteln, die nicht in der EU, sondern in einem Drittland produziert und in der EU in Verkehr gebracht wurden und die dann weiter in die Schweiz gelangen. Ich will jetzt keine Staaten nennen, aber es erfüllen nicht alle Staaten weltweit dieselben Qualitätsvorschriften, wie sie in der Schweiz oder im EU-Raum gelten. Auch an diese Produkte ist zu denken. Das führt uns zur Auffassung, dass diese Bewilligung eine sinnvolle Lösung ist – mit den drei Elementen, die ich eingangs erwähnt habe.

Der Bundesrat nimmt Vernehmlassungen ernst; sonst können wir es nämlich wirklich bleibenlassen. Die Vernehmlassung in diesem Bereich war völlig klar. Wir nehmen Vernehmlassungen ernst, weil es ja wichtig ist, sich nicht einfach mit seiner eigenen Überzeugung über alles hinwegzusetzen, sondern auf Sensibilitäten in unserem Land Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt übrigens für das Mietrecht, wo wir auch eine Veränderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vorgenommen haben – gestützt auf die Vernehmlassung. Das ist für mich auch ein Grund dafür, hier daran festzuhalten. Die Bewilligung ist zwar nicht Cassis-de-Dijon «pur et dur». Das kann in acht oder zehn Jahren anders aussehen, auch wenn wir den Marktzugang mit der EU auf einem anderen Niveau haben; das kann so sein. Aber im Moment ist das eine sinnvolle Lösung, die auch die Kantone mittragen.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 9 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 14 Stimmen

Art. 16d

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. der Gesuchsteller:

1. nachweist, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe e entspricht; und

2. glaubhaft macht, dass das Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist; und

b. keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis d gefährdet sind.

Abs. 2

Die Bewilligung wird als Allgemeinverfügung erteilt und gilt für gleichartige Lebensmittel.

Abs. 3

Der Gesuchsteller hat eine schweizerische Zustelladresse zu bezeichnen.

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Germann, Hess, Leuenberger-Solothurn, Savary)

Abs. 1

...

a. ...

1. nachweist, dass das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a entsprechen, und

2. glaubhaft macht, dass das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr sind ...

...

Abs. 2

... für gleichartige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Antrag der Minderheit II

(David, Forster, Frick, Germann, Hess)

Streichen

Art. 16d

Proposition de la majorité

Al. 1

L'autorisation est octroyée lorsque:

a. le requérant:

1. prouve que la denrée alimentaire satisfait aux prescriptions techniques conformément à l'article 16a alinéa 1 lettre a; et

2. établit de manière crédible que la denrée alimentaire est légalement sur le marché d'un Etat membre de la CE ou de l'EEE;

b. aucun des intérêts publics prépondérants cités à l'article 4 alinéa 4 lettres a à d n'est menacé.

Al. 2

L'autorisation est octroyée sous la forme d'une décision de portée générale et s'applique aux denrées alimentaires similaires.

Al. 3

Le requérant doit désigner une adresse de notification en Suisse.

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité I

(Germann, Hess, Leuenberger-Solothurn, Savary)

Al. 1

L'autorisation est octroyée lorsque:

a. ...

1. prouve que la denrée alimentaire ou l'objet usuel satisfait aux prescriptions techniques conformément à l'article 16a alinéa 1 lettre a; et

2. établit de manière crédible que la denrée alimentaire ou l'objet usuel sont légalement ...

...

Al. 2

... et s'applique aux denrées alimentaires et objets usuels similaires.

Proposition de la minorité II

(David, Forster, Frick, Germann, Hess)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 16e

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 16e

Proposition de la commission
Biffer

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir werden diese Details zur Entschlackung des Gesetzes in der Verordnung regeln. Auf Verordnungsebene wird das stufengerecht geklärt.

Angenommen – Adopté

Art. 16f

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Savary, Germann, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

Abs. 3

... Vorschriften entspricht oder direkt oder indirekt auf schweizerische Herkunft hinweist.

Art. 16f

Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Savary, Germann, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

Al. 3

... techniques suisses ou qu'il fait référence de manière directe ou indirecte à une indication de provenance suisse.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Es geht auch bei diesem Artikel noch um die Produkte, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt und in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Mit den Vorschriften bezüglich der Produktinformation soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Informationen auf dem Produkt vorhanden sind und der Täuschungsschutz gewährleistet ist. Gemäss Absatz 1 richtet sich die Produktinformation nach den technischen Vorschriften, nach denen das Produkt hergestellt worden ist, gleichzeitig gelten die minimalen Anforderungen, wie sie in Artikel 4a formuliert worden sind. Absatz 2 besagt, dass die Warn- und Sicherheitshinweise bei diesen Produkten auch nur in jener Sprache abgefasst sein können, die am Ort des Verkaufs gesprochen wird.

Absatz 3 befasst sich mit dem Täuschungsschutz. Wir müssen davon ausgehen, dass die Konsumenten in unserem Land Schweizer Produkte mit Sicherheit und Qualität in Verbindung bringen. Deshalb ist es für den Anbieter attraktiv, das Attribut «Schweiz» mit seinem Produkt in Verbindung zu bringen. Die Swissness-Vorlage, die der Bundesrat noch beraten wird, wird sich intensiv mit diesem Phänomen befassen. Dabei stehen heikle und umstrittene Abgrenzungsfragen zur Diskussion, nämlich: Wie viel Schweiz muss in einem Produkt sein, damit man es als Schweizer Produkt anpreisen kann? Im Lebensmittelrecht kennen wir diese Fragestellungen übrigens schon lange: Müssen die Kirschen im Zuger Kirsch aus dem Kanton Zug stammen, darf die Milch im Luzerner Rahmkäse aus dem Ausland kommen usw.?

Absatz 3 tangiert ein Stück weit diese Fragestellung, auch wenn es hier nicht um die Herkunft der Rohstoffe geht, sondern um die Anwendung von technischen Vorschriften. Absatz 3 legt fest, dass die Produktinformation oder die Aufmachung eines Produkts, das nicht nach schweizerischen technischen Vorschriften hergestellt wurde, nicht den Eindruck erwecken darf, dass es sich um ein Schweizer Produkt handle beziehungsweise dass es schweizerischen technischen Vorschriften entspreche. Wann und unter welchen Umständen ein Produkt einen solchen Eindruck erweckt, dafür gibt es keine objektive Wahrheit; das werden im Einzelnen wohl die Richter entscheiden müssen. Die Swissness-Vorlage wird Kriterien aufstellen und ein paar Details klären. Die Minderheit möchte aber bereits in dieser Vorlage festhalten, dass ein Produkt, das nicht nach schweizerischen technischen Vorschriften hergestellt wurde, in der Produktinformation weder direkt noch indirekt auf schweizerische Herkunft hinweisen darf. Die Mehrheit ist der Meinung, dass diese Frage in der Swissness-Vorlage geklärt werden müsse, allerdings im Bewusstsein, dass die Vernehmlassung zu dieser Swissness-Vorlage äusserst kontrovers ausgefallen ist und deren Beratung wohl noch ihre Zeit dauern wird. In der Kommission wurde der Antrag Savary mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Savary Géraldine (S, VD): Effectivement, notre rapporteure a expliqué l'objectif de cet amendement. Le but, ici, est de protéger les producteurs suisses, comme les consommateurs suisses, contre la tromperie par utilisation des symboles de notre pays. On sait que la qualité suisse est reconnue loin à la ronde. C'est un label qui compte encore, tout comme nos symboles nationaux – je pense au Cervin, à l'edelweiss –, et c'est une valeur ajoutée lorsqu'on les met sur un produit. Ces symboles sont souvent utilisés par les producteurs suisses qui produisent en conformité avec les prescriptions techniques suisses.

Le but de la proposition de la minorité, c'est de faire en sorte qu'il n'y ait pas de fraude, c'est-à-dire qu'il n'y ait pas de produits étrangers, qui ne sont pas soumis aux prescriptions suisses, qui utilisent nos symboles nationaux directs – le leckerli de Bâle ou le jet d'eau de Genève, etc. – ou indirects – le Cervin, par exemple, comme je viens de le dire, qui peut être utilisé par des producteurs de produits étrangers.

On va me dire qu'effectivement, on va s'occuper de tout cela dans le cadre du projet Swissness. Très bien! Mais je pense quand même qu'il n'est pas superflu, dans une loi qui a pour but de supprimer les entraves techniques à nos frontières, de faire figurer une disposition destinée à nous protéger contre la tromperie qui consiste à utiliser nos symboles nationaux. Cela n'empêchera pas que, dans le cadre des travaux sur le projet Swissness, on fasse la même réflexion. Mais dans le cas présent, l'objectif de lutter contre la tromperie avec des références nationales directes ou indirectes me paraît juste, correct; c'est complémentaire avec ce qui va se discuter dans le cadre du projet Swissness. Cela consolide aussi la position de Madame la conseillère fédérale Leuthard qui, elle aussi, est tout à fait au clair sur ce problème. Je crois du reste que c'est pour cela que le projet comprend cet alinéa 3.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité.

Germann Hannes (V, SH): Die Mehrheit verweist, wie das die Kommissionssprecherin ausgeführt hat, auf die anstehende Swissness-Vorlage. Nur: Wo ist diese Swissness-Vorlage? Wann könnte sie frühestens in Kraft treten? Was ist, wenn sie gar nicht in Kraft tritt, weil sie eben nicht mehrheitsfähig ist? Genau diesen Schluss müssen wir aus den Vernehmlassungsantworten ziehen.

In allen Bereichen haben wir immer wieder Probleme mit der missbräuchlichen Verwendung des schweizerischen Gütesiegels. Dem wollen wir mit dem Antrag der Minderheit vorbeugen. Das will auch die Mehrheit ein Stück weit. Aber wenn Sie der Minderheit folgen, haben Sie eine präzisere, eine griffigere Regelung. Darum fordere ich Sie auf, hier

wirklich ein Signal für Transparenz und den Schutz der Marke Schweiz zu setzen, und zwar einen glaubwürdigen Schutz, indem Sie der Minderheit Savary folgen.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Ich möchte Sie auf einen anderen Aspekt hinweisen. Wir sollten in diesem Gesetz keine Regelungen treffen, welche uns wehtun, wenn im Ausland analoge Vorschriften erlassen werden. Hier stört mich der indirekte Hinweis auf die Herkunft. Ich erläutere das am Beispiel des wunderbaren, vor allem im Thurgau hergestellten Tilsiter Käses. Tilsit liegt leider nicht im Thurgau. Auch wenn wir einen Ortsteil von Amlikon-Bissegg in Tilsit umbenannt haben – Kollege Hermann Bürgi und ich fungierten als Taufpaten –, bleibt Tilsit eben, bekannt vom Tilsiter Frieden in den napoleonischen Kriegen, trotzdem weit im Osten. Wenn im Ausland analoge Vorschriften statuiert werden, dann fällt eben der Export von Tilsiter dahin.

Wollen wir das? Auch das muss man im Auge behalten. Ich bitte Sie, hier nicht einen voreiligen Schuss abzugeben, sondern tatsächlich die Swissness-Vorlage abzuwarten.

David Eugen (CEg, SG): Der Minderheitsantrag enthält noch einen weiteren Punkt, der für mich unklar ist. Was man allenfalls will, ist, dass die Bestandteile eines Nahrungsmittels schweizerischer Herkunft sein sollen. Der Antrag will aber entscheiden, nach welchen Vorschriften es hergestellt wird. Ein Beispiel: Wenn Schweizer Honig von Schweizer Bienen nach EU-Vorschrift hergestellt würde, dürfte man ihn nach dem Antrag Savary nicht mehr Schweizer Honig nennen. Ich finde, das kann es nicht sein. Wenn ein Schweizer Produzent für seine Produkte das EU-Recht anwendet, aber Schweizer Bestandteile verwendet, darf er das sicher noch als Schweizer Produkt bezeichnen.

In dem Sinn bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen und das, was die Minderheit will, nicht zu machen. Ob und wie wir das Schweizer Label zusätzlich schützen müssen, ist dann bei der Swissness-Vorlage zu diskutieren. Aber hier finde ich es nicht richtig.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie auch, der Mehrheit zu folgen. Es ist absolut gerechtfertigt, das Problem anzusprechen, das Frau Savary aufgreift, aber die Lösung dieses Problems gehört tatsächlich nicht in diese Vorlage. Wir haben um den Themenkreis der regionalen Herkunftsbezeichnungen diverse Baustellen. Eine findet sich im Rahmen der WTO, wo sich die Schweiz für diesen Schutz stark macht. Wir haben auch eine Baustelle im Bereich des Immaterialgüterrechts, das dann eben Bestandteil der Swissness-Vorlage ist. Es gibt sodann das Lebensmittelrecht mit technischen Vorschriften – darum geht es hier im Wesentlichen. Ich nehme jetzt das Beispiel des Honigs, denn dieses hat uns der Vertreter des Instituts für Geistiges Eigentum in der Kommissionsberatung einleuchtend dargelegt. Sogar der «echte» Schweizer Bienenhonig enthält heute Honig aus etwa fünfzehn Ländern. Der Honig wird in der Schweiz gemischt und hergestellt, aber die Herkunft des Honigs ist natürlich alles andere als schweizerisch. Sie kennen die weiteren bekannten Beispiele: das Bündnerfleisch, bei dem das dem Produkt zugrundeliegende Fleisch selten aus dem Bündnerland kommt, oder den Zuger Kirsch, bei dem die dem Produkt zugrundeliegenden Kirschen sehr selten im Kanton Zug produziert worden sind. Das ist eine Realität. Herr Stähelin hat es richtig gesagt: Wenn wir das, was die Minderheit beantragt, jetzt hier einführen, vergeben wir uns Exportchancen, und das ist, glaube ich, nicht der Sinn und Zweck dieser Vorlage. Wie das Verhältnis zwischen Lebensmittelrecht und Herkunftsangabenrecht ist, wird im Rahmen der Swissness-Vorlage eine Frage sein. Das wird, da stimme ich mit Ihnen überein, Herr Germann, eine extrem schwierige Vorlage werden. Das EJPD dürfte sie dem Bundesrat noch dieses Jahr unterbreiten. Die Vernehmlassung hat dort die Divergenzen klar zutage gebracht, die Divergenzen zwischen dem Täuschungsschutz – vor allem um diesen geht es ja, wie Frau Savary dargelegt hat – und den wirtschaftlichen Interessen, die dem gegenüberstehen. Ich bitte Sie

deshalb, bei dieser Vorlage hier wirklich nur die technischen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und alle anderen Probleme der Swissness-Vorlage zu überlassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 15 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 2

...

c. ein Parallelimporteur glaubhaft machen kann, dass er gleiche oder gleichartige Produkte in Verkehr bringt wie ein offizieller Importeur.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 2

...

c. un importateur parallèle peut établir de manière crédible qu'il met sur le marché les mêmes produits qu'un importateur officiel ou des produits similaires.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Ihre Kommission schlägt Ihnen in diesem Artikel unter Absatz 2 einen zusätzlichen Buchstaben c vor. Es geht darum, dass für die Einfuhr von Produkten möglichst alle unnötigen Hürden abgebaut werden. Dabei ist sich die Kommission bewusst, dass ein ausländischer Hersteller unter Umständen daran interessiert ist, den Export in die Schweiz und damit auch den Preis für sein Produkt zu kontrollieren und nicht aus der Hand zu geben.

Ihre Kommission möchte nun verhindern, dass Importe in die Schweiz durch den ausländischen Hersteller respektive durch einen offiziellen Importeur blockiert oder behindert werden können. Wer Produkte in die Schweiz importieren will, soll deshalb nicht auf die Kooperation oder den Goodwill des ausländischen Herstellers angewiesen sein.

Buchstabe c besagt, dass ein Konformitätsnachweis auch dann entfällt, wenn «ein Parallelimporteur glaubhaft machen kann, dass er gleiche oder gleichartige Produkte in Verkehr bringt wie ein offizieller Importeur».

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich möchte lediglich zu Protokoll geben, dass wir den Bereich der gleichartigen Produkte im Hinblick auf die Beratung des Zweitrates dann sicher nochmals anschauen werden.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 19

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5–8

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

...
b. ... Rückruf anordnen und nötigenfalls organisieren;
...

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5–8

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

...
b. ... ou ordonner, et si nécessaire organiser, son rappel ou son retrait;
...

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Artikel 19 regelt die Befugnisse der Vollzugsorgane bei der Marktüberwachung. Wir haben in Absatz 4 einen Zusatz gemacht, indem wir gesagt haben, dass eben nicht nur der Rückruf angeordnet, sondern nötigenfalls auch organisiert werden kann. Das hängt damit zusammen, dass die Schweiz ja am europäischen Rückrufsystem Rapex teilnehmen möchte, und Rapex würde es uns erlauben, bei Produkten nicht nur den Rückruf anzuordnen, sondern diesen nötigenfalls auch zu organisieren.

Ich möchte zuhanden der Materialien noch etwas zu Absatz 5 sagen: Bei den in Absatz 5 erwähnten nachträglichen baulichen Änderungen geht es nicht um Baurecht und Gebäuderecht respektive nicht um den Kompetenzbereich der Kantone.

Angenommen – Adopté

Art. 19a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

...
a. ... Buchstabe a entspricht; (Rest streichen)

...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... nicht erfüllt oder ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis e darstellt, so trifft das ...

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

...
a. ... l'article 16a alinéa 1 lettre a; (biffer le reste)

...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... à l'article 16a alinéa 1, ou présente un risque pour des intérêts publics prépondérants au sens de l'article 4 alinéa 4 lettres a à e, l'organe de contrôle ...

Al. 4, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: In Absatz 3 hat Ihre Kommission folgende Ergänzung eingefügt: Wenn die nachträgliche Stichprobenkontrolle eines Produktes, das nach ausländischen technischen Vorschriften her-

gestellt wurde, zeigt, dass dieses Produkt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllt, dann können die Vollzugsorgane von ihren Kompetenzen gemäss Artikel 19 Gebrauch machen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Kontrolle eines solchen Produktes ergibt, dass dieses ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen darstellt. Diese zusätzliche Bestimmung soll hier eingefügt werden, weil Ihre Kommission das Erfordernis, dass ein Produkt kein erhebliches Risiko für überwiegende öffentliche Interessen sein darf, als Voraussetzung für das Inverkehrbringen in Artikel 16a gestrichen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 20a, 20b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Es geht hier um den Austausch von Informationen zwischen Bund und Kantonen. Die Verwaltung hat im Rahmen unserer Beratungen darauf hingewiesen, dass hier die Kann-Formulierung durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt werden sollte. Ihre Kommission hat diesen Punkt im Rahmen der zweiten Lesung nicht mehr behandelt. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn der Zweirat diese Frage noch prüfen würde.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 1, 2; 27; 28 Einleitung, Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 22 al. 1, 2; 27; 28 introduction, let. c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 28a

Antrag der Mehrheit

Titel

Nichteinholen einer Bewilligung nach den Artikeln 16b und 16c

Text

...
a. ohne Bewilligung nach Artikel 16b Produkte oder ohne Bewilligung nach Artikel 16c Lebensmittel, die den schweizerischen technischen Vorschriften nicht entsprechen, in der Schweiz in Verkehr bringt;
b. an eine Bewilligung nach Artikel 16b oder nach Artikel 16c geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
c. eine Bewilligung nach Artikel 16b oder nach Artikel 16c erschleicht durch falsche Angaben, welche für die zuständige Behörde schwierig zu überprüfen sind.

Antrag der Minderheit I

(Germann, Hess, Leuenberger-Solothurn, Savary)

Text

...
a. ... Artikel 16c Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände, die den schweizerischen ...
...

Antrag der Minderheit II

(David, Forster, Frick, Germann, Hess)

Titel

Nichteinholen einer Bewilligung nach Artikel 16b

Text

...

- a. ... nach Artikel 16b Produkte, die den schweizerischen ...
- b. ... nach Artikel 16b geknüpfte Bedingungen ...
- c. ... nach Artikel 16b erschleicht ...

Art. 28a*Proposition de la majorité**Titre*

Absence de la demande d'autorisation prévue aux articles 16b et 16c

Texte

...

- a. sans avoir reçu l'autorisation prévue à l'article 16b met sur le marché suisse des produits, ou, sans autorisation prévue à l'article 16c, des denrées alimentaires qui ne satisfont pas aux prescriptions techniques suisses;
- b. ne respecte pas les conditions et charges attachées à l'autorisation prévue à l'article 16b ou à l'article 16c;
- c. obtient frauduleusement une autorisation prévue à l'article 16b ou à l'article 16c par de fausses indications difficiles à vérifier par l'autorité compétente.

Proposition de la minorité I

(Germann, Hess, Leuenberger-Solothurn, Savary)

Texte

...

- a. ... des denrées alimentaires ou des objets usuels qui ne satisfont pas ...

...

Proposition de la minorité II

(David, Forster, Frick, Germann, Hess)

Titre

Absence de la demande d'autorisation prévue à l'article 16b

Texte

...

- a. ... suisse des produits qui ne satisfont pas ...
- b. ... prévue à l'article 16b;
- c. ... prévue à l'article 16b par de fausses indications ...

Le président (Berset Alain, président): La décision a été prise lors du vote à l'article 16c.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 31a***Antrag der Kommission*

Die zuständigen Behörden des Bundes führen Listen:

- a. der Produktgruppen und Produkte, die keinen Zugang zum schweizerischen Markt im Sinne von Artikel 16a Absatz 2 und Artikel 20 haben;
- b. der rechtskräftigen Allgemeinverfügungen nach Artikel 16d.

Art. 31a*Proposition de la commission*

Les autorités fédérales compétentes tiennent la liste:

- a. des catégories de produits et des produits qui n'ont pas d'accès au marché suisse au sens de l'article 16a alinéa 2 et de l'article 20;
- b. des décisions de portée générale selon l'article 16d qui sont entrées en force.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: In diesem Artikel werden die verschiedenen Listen aufgeführt, die der Bund im Zusammenhang mit diesem Gesetz führen und auch publizieren wird. Ihre Kommission wünscht, dass die entsprechenden Listen im Gesetz explizit aufgeführt werden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich möchte nur zu Protokoll geben, dass wir uns dem anschliessen können. Es ist wichtig, dass wir diese Negativlisten erstellen. Das gibt mehr Transparenz auf Gesetzesstufe.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II, III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Änderung bisherigen Rechts****Modification du droit en vigueur****Ziff. 1–4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1–4*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 5**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von:

Art. 12 Abs. 5

... für einen Ausweis nach ...

Art. 14 Titel

Ausweis

Art. 14 Abs. 1

... gezündet werden, die einen Ausweis besitzen.

Art. 15 Abs. 4

... und für die ein Ausweis nach Artikel ...

Art. 36

Verfügungen über Ausweise im Sinne von Artikel 14 unterliegen der ...

Art. 43 Abs. 5

... nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Ausweis zu erwerben.

Art. 43 Abs. 6

... ihr Bestand an Arbeitern mit Ausweisen ihren Aufträgen entsprechen.

Ch. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 12 al. 5; 14 titre, al. 1; 15 al. 4; 43 al. 5, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(les modifications ne concernent que le texte allemand)

Art. 36

L'office fédéral compétent connaît des recours contre les décisions relatives aux permis d'emploi au sens de l'article 14.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 21 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(5 Enthaltungen)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

08.055

Produktesicherheitsgesetz Loi sur la sécurité des produits

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBl 2008 7407)

Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6771)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Produktesicherheit Loi fédérale sur la sécurité des produits

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: In Artikel 1 Absatz 3 wird der horizontale Charakter dieses Gesetzes festgehalten. Dieses Gesetz ist also subsidiär zu den Spezialgesetzen. Das wird auch in der EU so gehandhabt, und EU-Kompatibilität hat in diesem Gesetz allerhöchste Priorität; ich habe das bereits beim Eintreten gesagt. Damit die Sache vor allem für jene, die dieses Gesetz verstehen und anwenden sollten, nicht allzu kompliziert wird, ist vorgesehen, dass man bei zukünftigen Gesetzesrevisionen Sicherheitsbestimmungen in Spezialgesetzen nur noch dann regelt, wenn diese vom Produktesicherheitsgesetz abweichen. Wir haben zu diesem Bereich auch eine Motion ausgearbeitet, die wir Ihnen im Anschluss an dieses Gesetz gerne vorlegen werden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist für mich wichtig, zuhaden der Materialien hier nochmals darzulegen, dass das Produktesicherheitsgesetz in Absatz 3 punkto Schutzniveau und Massnahmen der Inverkehrbringer und der Vollzugsorgane den Massstab setzt, der grundsätzlich dann eben auch für die sektoriellen Erlasse massgebend ist. Die sektoriellen Erlasse sollen also die Sicherheit vorschreiben, die dem Stand des Wissens und der Technik entspricht, und sich nicht mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheit begnügen.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Bei Artikel 3 möchte ich etwas zur Klärung der Begriffe «Verwenderinnen und Verwender» und «Konsumentinnen und Konsumenten» sagen: Das Produktesicherheitsgesetz ist die Basis für die Arbeitssicherheit wie auch für die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Unter den Begriff «Verwenderinnen und Verwender» fallen neben den Konsumentinnen und Konsumenten auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; der Begriff ist also weiter gefasst.

Bei Absatz 1 hat sich Ihre Kommission über die Formulierung «bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung» längere Zeit aufgehalten. Bis jetzt hiess die Formulierung «bei bestimmungsgemässer Verwendung». Mit beiden Ausdrücken gibt es keine hundertprozentig präzise Definition. Die «vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung» impliziert aber, dass man ein Produkt auch für etwas einsetzen kann, das nicht nur dem unmittelbaren Zweck dient. Wenn man z. B. mit einem Schraubenzieher eine Farbdose öffnet, ist das zwar nicht bestimmungsgemäss, aber vorhersehbar, denn das machen fast alle. Auch in solchen Situationen sollte ein Produkt sicher sein. Nicht vorhersehbar ist aber – um dieses Beispiel zu Ende zu führen –, wenn ein Schraubenzieher dazu verwendet wird, jemanden umzubringen.

Ihre Kommission ist auch hier zum Schluss gekommen, dass es in unserem Interesse ist, die Terminologie der EG zu übernehmen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die EG diese Produktesicherheitsrichtlinie seit über fünfzehn Jahren kennt und dass sich alle Schweizer Hersteller, die in die EG liefern, diesen Sicherheitsbestimmungen längst untergeordnet haben. Es ist also nicht so, dass wir hier etwas Krasses übernehmen, sondern Sicherheitsbestimmungen, mit denen sich letztlich die meisten unserer Hersteller längst abgefunden haben.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Auch hier nochmals eine Klärung: Was Frau Sommaruga erläutert hat, ist der wichtigste Begriff. Die Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie ist uns sehr wichtig. Es ist so, dass der Inverkehrbringer auch die landläufige Unvorsichtigkeit der Menschen einkalkulieren muss, ebenso das Verhalten von Kindern und das allenfalls reduzierte Geschick von betagten Personen – das ist wichtig. Er ist aber nicht verantwortlich, wenn ein nicht vorhersehbarer, völlig abwegiger Produktgebrauch vorliegt; da kann sich der Inverkehrbringer exkulpieren.

Angenommen – Adopté

Art. 4–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates